

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 171/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Suzanna A [REDACTED],

[REDACTED] Str. 2, [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Born, Renkel, Dr. Grosse und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats - Arbeitsunfähigkeitssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 19. Oktober 1976 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist schlichtend und aus-
lagungsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Härtemengleich nach
§ 165 BEG besteht, geht das Berufungsgericht von den Grund-
sätzen aus, die der Bundesgerichtshof dazu entwickelt hat.
Es vermag nicht festzustellen, ob die Klägerin danach in
der Zeit ab April 1969 bekläftig war. Die vorgelegten Ein-
kommensteuerunterlagen seien lückenhaft. Darauf sei die Klägerin
bereits mit Beschluß vom 16. März 1976 hingewiesen worden.
Der Aufforderung, Bescheinigungen über das gesamte Einkom-
men der Tochter Anetta ab 1970 vorzulegen, sei sie nicht
nachgekommen, ohne eine Erklärung dafür zu geben.

MP

- 3 -

Der Angriff der Beschwerde gilt dem Verfahren des Berufungsgerichts. Verfügt wird, das Berufungsgericht habe die Mitwirkungspflicht der Klägerin überschritten und seine eigene Willkür zur Sachaufklärung (§ 176 Abs. 1 ZPO) verletzt. Diese Beanstandung des Verfahrens führt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1967, 201 Nr. 33; 451) nicht zur Zulassung der Revision. Rechtsgrundsätzlich lassen sich die Grenzen der Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht nicht bestimmen, ausgehend sind stets die Umstände des Einzelfalles.

...
...
...

...
...
...

